Stiften für alle - Mit Bürgerstiftungen lokales Engagement stärken e.V.

Präambel

Der Verein **Stiften für alle - Mit Bürgerstiftungen lokales Engagement stärken e.V**. setzt sich dafür ein, dass Bürgerstiftungen, die den 10 Merkmalen einer Bürgerstiftung entsprechen, ihre Aufgaben und Anliegen in Gegenwart und Zukunft wirksam wahrnehmen und verwirklichen können. Dazu dient insbesondere die Einwerbung und Abwicklung von Förderungen zugunsten der Bürgerstiftungen in Deutschland.

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements des gemeinnützigen Bürgerstiftungswesens stellt die Grundlage des Selbstverständnisses des Vereins dar..

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „**Stiften für alle - Mit Bürgerstiftungen lokales Engagement stärken e.V**.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung insbesondere des gemeinwohlorientierten Bürgerstiftungswesens in Deutschland sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten dieses Zweckes. Der Verein nimmt die Interessen von Bürgerstiftungen, Bürgerstifterinnen und -stiftern wahr, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dienen. Der Zweck wird beispielsweise verwirklicht durch:

- Initiierung und Förderung von Beratungs- und Vernetzungsangeboten von Bürgerstiftungen, Bürgerstifterinnen und -stiftern**;**
- Förderung guter Bürgerstiftungspraxis durch die Förderung der Entwicklung von Leitlinien und Qualitätsstandards;
- Datensammlung und -dokumentation;
- Internationalen Austausch durch Initiierung und Förderung von Kongressen und Peer-Learnings;

- Initiierung von Veranstaltungen und Veröffentlichungen;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- Förderung von Aus- und Fortbildungsangeboten;
- Förderung der projektbezogenen Zusammenarbeit;
- Einwerbung von Spenden, Förderungen und weitergehenden Mitteln zur Unterstützung der Bürgerstiftungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Möglichkeit der Weiterleitung von eingeworbenen Projekt- und Progammitteln ist vorgesehen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vorstandes können in angemessenem Umfang Ersatz ihrer Auslagen verlangen, sofern diese nicht von anderer Seite erstattet werden. Darüber hinaus kann der Vorstand im Benehmen mit dem Beirat eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und Sachaufwand seiner Mitglieder festsetzen.

(4) Tätigkeit und Aufwendungen von Beauftragten des Vereins werden in angemessenem Umfang vergütet. Der Vorstand setzt jeweils die Höhe der Vergütung fest.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können Bürgerstiftungen sein, die den 10 Merkmalen einer Bürgerstiftung entsprechen. Daneben können auch andere natürliche oder juristische Personen eine Fördermitgliedschaft ohne Stimmrecht als Freundinnen und Freunde des Bürgerstiftungswesens erwerben, wenn sie den Zweck des Vereins unterstützen.

(2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) Zur Deckung der Kosten des Vereins können Jahresbeiträge von den Mitgliedern erhoben werden. Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge fest.

(4) Die Mitgliedsbeiträge sind zum Anfang eines jeden Kalenderjahres fällig.

(5) Die Mitgliedschaft endet

- durch Auflösung oder Aufhebung der Mitgliedsstiftung oder der Mitgliedsorganisation bzw. mit der Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens über deren Vermögen oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse;
- bei natürlichen Personen mit dem Tod;
- durch Austritt, dessen Erklärung dem Verein drei Monate vor Ablauf seines Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein muss;
- durch Ausschluss seitens des Vereins. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn es den Mitgliedsbeitrag wiederholt nicht entrichtet oder in schwerwiegender Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat. Dem betroffenen Mitglied steht gegen die Entscheidung des Vorstandes ein Widerspruch zu, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- mit der Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Mitgliedsorganisation.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6);
- der Vorstand (§ 7).

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte wahr, insbesondere die

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers;
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes sowie Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Richtlinien für die Bemessung des Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;

- Entscheidungen zu Beschwerden über Nichtaufnahme;
- Entscheidungen zu Widersprüchen gegen Ausschlüsse.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Spätestens zwei Wochen vor ihrem Beginn hat der Vorstand die Mitglieder unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich einzuladen und über die Form der Mitgliederversammlung zu unterrichten.

Mitgliederversammlungen finden als Präsenzveranstaltungen, hybrid oder digital statt. Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der vereinsrechtlichen Gegebenheiten. Eine außerordentliche Sitzung ist innerhalb von drei Monaten einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung die Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder sonstige Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen.

(4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. § 13 Abs. 1 bleibt unberührt.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die zulässige Vertretung durch ein anderes Mitglied bei der Ausübung des Stimmrechts ist dem Verein spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Vorlage der schriftlichen Bevollmächtigung mitzuteilen. Keine Person kann mehr als zehn Stimmen auf sich vereinigen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung wird in reinen Präsenzmitgliederversammlungen schriftlich vorgenommen, wenn ein Viertel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(7) Für Wahlen gilt ergänzend, dass dann, wenn im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen mit der höchsten Stimmzahl stattfindet.

(8) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden/von der Stellvertretenden Vorsitzenden bzw. einem

anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für diesen Tagesordnungspunkt einem vom Vorstand vorgeschlagenen und von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiter/Wahlleiterin übertragen.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der von ihr oder ihm bestimmten Protokollführerin/dem von ihr oder ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei bis sieben natürlichen Personen. Mitglieder des Vorstands müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Vorstandsmitglieder können ehrenamtlich oder hauptamtlich sein. Hauptamtliche Vorstände haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Die Entscheidung, ob ein Vorstand ehrenamtlich oder hauptamtlich ist, trifft die Mitgliederversammlung. Die Höhe der Vergütung eines hauptamtlichen Vorstandes legt die Mitgliederversammlung fest.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und die Stellvertreung(en). Der Vorstand kann zu Teilen oder insgesamt gewählt werden. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet jeweils mit dem Ablauf der Mitgliederversammlung, in der die nächsten ordentlichen Wahlen stattfinden.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Ein Mitglied des Vorstandes kann als geschäftsführendes Vorstandsmitglied bestimmt werden.

(4) Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere auch die Kompetenzen des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds niederzulegen sind.

(5) Der Vorstand beschließt auf seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im schriftlichen, fernschriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die Vorsitzende/ der Vorsitzende veranlasst in diesem Fall den Versand der für eine sachgerechte Entscheidung notwendigen Unterlagen und bittet die Vorstandsmitglieder, umgehend ein Votum abzugeben. Das Beschlussergebnis wird durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden auf Grundlage derjenigen Voten festgestellt, die innerhalb von drei Wochen nach Versendung der Beschlussunterlagen oder Aufforderung zur Abgabe eines Votums bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Ergebnis wird dem Vorstand spätestens in der nächsten Sitzung mitgeteilt. Vorstandssitzungen können in begründeten Ausnahmen auch digital oder telefo-

nisch stattfinden. Das Ergebnis von Abstimmungen ist in diesem Fall zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Vertretung

(1) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende vertritt stets einzeln.

§ 9 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer nach § 6 Abs. 2 ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist. Ist im Fall einer bevorstehenden Auflösung die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Stiftung zwecks Verwendung für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

Soweit durch diese Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 22. September 2023 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 26. März 2024 ergänzt. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 26. März 2024